

4027/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Ing. Mathias Reichhold und Genossen vom 16. April 1998, Nr. 4326/J, betreffend Pauschalierungsverordnung, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die neue Pauschalierungsverordnung hat hinsichtlich der überbetrieblichen Zusammenarbeit im Bereich der Land - und Forstwirtschaft keine Veränderung der bisherigen Verwaltungspraxis gebracht. Schon im Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. Oktober 1995, GZ. 06 0810/12 - IV/6/95, AÖFV Nr.274/1995 wurden Dienstleistungen und Vermietungen im Rahmen der überbetrieblichen Zusammenarbeit von Land - und Forstwirten begünstigt behandelt, sofern die Verrechnung auf Basis eines reinen Selbstkostenersatzes aufgebaut war. Die Bedeutung des Wortes Selbstkostenersatz inkludiert dabei einen Verzicht der eigenständigen Verrechnung der eigenen Arbeitskraft. Durch die neue Pauschalierungsverordnung wurde diese bisher nur erlaßmäßig geregelte Praxis in den Stand einer Verordnung erhoben, wodurch dem Steuerpflichtigen auch ein Rechtsanspruch vermittelt wird. Nunmehr ist auch sichergestellt, daß weisungsfreie Teile der Finanzverwaltung (z.B. Berufungssenate der Abgabenbehörden II. Instanz) dieser Praxis zu folgen haben und damit für die Betroffenen keine Verschlechterung, sondern eher eine Verbesserung eingetreten ist.

Zu 1.:

Die derzeit geltende neue Pauschalierungsverordnung sieht wie in der Vergangenheit die Erfassung jedes echten Einkommens aus zusätzlicher Arbeitsleistung vor.

Zu 2.:

Soferne unter der klassischen Betriebshilfe die von Landwirt zu Landwirt auf Selbstkosten - basis (das bedeutet ohne eigenständige Verrechnung der eigenen Arbeitskraft) aufgebaute Gerätevermietung und Dienstleistung verstanden wird, liegt wie in der Vergangenheit kein steuerlicher Gewerbebetrieb vor.

Zu 3.:

Hinsichtlich der Frage, ob an eine Sozialversicherungspflicht für den Bereich der überbetrieblichen Zusammenarbeit gedacht ist, verweise ich auf die im Bundesministeriengesetz geregelte Zuständigkeit der Frau Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Zu 4.:

Da gegenüber früheren Zeiträumen keinerlei steuerliche Änderungen auf diesem Gebiet eingetreten sind, dürften sich auch keine zusätzlichen Steuereinnahmen ergeben.

Zu 5.:

Die derzeit geltende Pauschalierungsverordnung sieht keine zusätzliche Abzugsmöglichkeit für bezogene Arbeitsleistungen vor.

Zu 6.:

Zur Frage, ob es in Zukunft schwieriger sein wird, Betriebshelfer zu finden, ist nochmals festzuhalten, daß die neue Pauschalierungsverordnung keine Veränderung gegenüber einer früheren Verwaltungspraxis bringt.

Zu 7.:

Durch die neue Pauschalierungsverordnung sehe ich keinerlei negativen Folgen für die österreichische Land- und Forstwirtschaft.

Anlage